

Vereinssatzung für den Senioren Computer Club – Seevetal e.V. (kurz: SCC-Seevetal)

**Der Verein ist weltanschaulich neutral, parteipolitisch unabhängig
und verfolgt keine kommerziellen Ziele.**

§ 1

Name, Sitz und das Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Senioren Computer Club – Seevetal e.V.
Der Sitz des Vereins ist Seevetal.
Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zielsetzung des Vereins ist es, Seniorinnen und Senioren den Umgang mit den neuen Medien im Rahmen fachkundiger Anleitung, praktischer Übungen und begleitender Seminare zu ermöglichen.

Fortgeschrittenen Anwendern ist die Gemeinschaft ein Diskussionsforum, in dem Wissen und Erfahrungen ausgetauscht und an Interessierte weitergegeben werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO77).

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Fördermitgliedschaft
Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann eine Fördermitgliedschaft erlangen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem/der Antragsteller/in schriftlich (Brief, Fax, Email) bestätigt. Das Mitglied erhält eine Satzung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis spätestens zum 30. September schriftlich beim Vorstand vorliegen. Der Austritt kann frühestens nach 12 Monaten der Mitgliedschaft zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - b) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen. Darauf besteht jedoch kein Anspruch.

Vereinssatzung **für den Senioren Computer Club – Seevetal e.V.** (kurz: SCC-Seevetal)

- c) durch Tod.
- d) durch Ausschluss.
 - 1. Wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen um mehr als drei Monate in Rückstand gekommen ist.
 - 2. Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt. In diesem Falle entscheidet der Vorstand, unter Einbeziehung des Ehrenrates, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung, schriftlich (Brief, Fax, Email). Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es seine Mitgliedsrechte nicht ausüben. Über den Ausschluss bzw. Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr.
- 2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- 3. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.
- 4. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 5. Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist jeweils quartalsweise im Voraus, spätestens bis zum 10. des ersten Monats eines Quartals, zu zahlen.

Jedes Mitglied kann über den Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillige Spenden leisten.
- 6. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, sie hat auch das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlage zu beschließen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 7. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt.
- 8. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung des Beitrages wird ein Kostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- 9. Von den Mitgliedern über den Beitrag hinaus freiwillig geleistete Zahlungen (§ 6 Abs.5) gelten als Spenden und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

§ 7

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und soll möglichst im ersten Quartal stattfinden.
- 2. Zur Koordinierung der Aufgaben im Verein und für Beschlussfassungen kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen.
- 4. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich (Brief, Fax, Email) unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.

Vereinssatzung **für den Senioren Computer Club – Seevetal e.V.** (kurz: SCC-Seevetal)

5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden des Vorstands 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief, Fax, Email) vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
6. Die Vertretung eines Mitglieds durch Vollmacht ist nicht zulässig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein begründeter Antrag der Kassenprüfer vorliegt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Turnusmäßige Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts sowie des Jahresvoranschlages, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Erstellen und Änderung einer Richtlinie über Kostenerstattungen.
- e) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages.
- f) Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Bildung eines Ehrenrates (3 Mitglieder).

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner/Ihrer Verhinderung übernimmt dies sein/ihr(e) Stellvertreter/in. Falls erforderlich, kann von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; geheime Wahl auf Antrag ist möglich. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben werden.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem / der 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter(in) und dem / der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus dem / der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem / der Kassenführer(in), dem / der Schriftführer(in) und bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern.

Vereinssatzung **für den Senioren Computer Club – Seevetal e.V.** (kurz: SCC-Seevetal)

3. Der Vorstand kann ihm geeignet erscheinende Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Diese führen die Geschäfte nach den allgemeinen bzw. den besonderen Weisungen des Vorstandes im Rahmen der Satzung und sind ihm verantwortlich. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.
Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den / der ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt.
7. In den Vorstand und zur Mitarbeit (§ 11 Abs. 2 der Satzung) dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
8. Der Vorstand kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 12

Rechte u. Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand des Vereins verwaltet. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden oder Sponsoring sind direkt auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Der Vorstand erstellt die Jahresberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Jahresvorschlag für das kommende Jahr.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem / der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 13

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm sollten mindestens ein Mann und eine Frau angehören. Der Ehrenrat wird bei der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand. Über seine Tätigkeit berichtet er dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.

§ 14

Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein. Die Kassenprüfer haben die Kassen sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrage des Vorstands bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, können die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Kosten erstattet werden.

Vereinssatzung für den Senioren Computer Club – Seevetal e.V. (kurz: SCC-Seevetal)

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und/ oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner/ ihrer Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung der Daten, falls diese unrichtig sind,
3. Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
4. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden).

Es gilt die Datenschutzerklärung des Senioren Computer Club – Seevetal e.V. in der aktuellen Fassung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Hospiz Nordheide gGmbH
Steinbecker Straße 44
21244 Buchholz
Geschäftsführer zurzeit: Peter Johannsen.

Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Punkte dieser Satzung ungültig sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, bleibt die übrige Satzung hiervon unberührt.
2. Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch veränderte Rechtsprechung unwirksam werden, können diese ohne Mitgliederversammlung von dem Vorstand nachgebessert werden.

Seevetal-Hittfeld, den 17. Juni 2008

geändert am 23. April 2018

geändert am 01. April 2019